

Landgericht Hanau

Verkündet am 05. Juli 2002 lt. Protokoll

Geschäftsnummer: 2 S 114/2002
53 C 1412/01 - 69 (AG Gelnhausen)

Haub
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bitte bei allen schreiben angeben!

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Michael Külp u. Koll,
Gelnhäuser Straße 39, 63571 Gelnhausen, -
Az.: 2001/0165

B/do-

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Hans Grohmann u. Koll.,
Virchowstraße 20 a, 90409 Nürnberg, - Az.: FG 56 2/2002 -

hat

das Landgericht Hanau - 2. Zivilkammer -

durch

den Präsidenten des Landgerichts Dr. Mößinger
die Richterin am Landgericht Hauffen und
die Richterin am Landgericht Dr. Stark

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05. Juli 2002 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 20.03.2002 verkündete Urteil

des Amtsgerichts Gelnhausen wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

- E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e -

Entscheidungsgründe:

Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.

Die Berufung ist zulässig, Sie ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

In der Sache indessen hat sie jedoch keinen Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 1.395,00 DM,

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 651 Abs1, 433, 459 ff. BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Werklieferungsvertrag gemäß § 651 BGB zustande gekommen.

Unerheblich ist, dass der Vertrag nicht direkt zwischen dem Kläger und den Beklagten zustande gekommen ist. Der Erziehungsberechtigte des Klägers, Herr Hitzemann, hat als Stellvertreter für den Kläger den Werklieferungsvertrag mit den Beklagten geschlossen. Er hat zwar nicht ausdrücklich im Namen des Klägers gehandelt, jedoch ist das Handeln für den Kläger aus den Umständen zu entnehmen. So unterschrieb Herr Hitzemann den "Begleitbogen Kind" vom 13.10.1999 als Erziehungsberechtigter. Die Auslegung dieser Willenserklärung des Herrn Hitzemann gemäß §§ 133, 157 BGB ergibt, dass er im Namen des Klägers handeln wollte. Hiervon gingen auch die Beklagten aus. Dies ist aus den Rechnungen der Beklagten vom 13.10.1999, 25.01.2000, 08.05.2000, 12.08.2000 und 15.09.2000 zu entnehmen, die allesamt auf den Kläger persönlich ausgestellt wurden. Der Erziehungsberechtigte Herr Hitzemann handelte auch gemäß § 1126 BGB mit Vertretungsmacht.

Die Kläger haben indes das Vorliegen eines Sachmangels nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.

Die Behauptung der Kläger, die Verwendung von Prismengläser zur Korrektur sei nicht angezeigt gewesen, ist nicht ausreichend. Sie ist zwar als solche geeignet, einen Sachmangel zu begründen. Ein solcher liegt dann vor, wenn der tatsächliche Zustand der Sache von dem Zustand abweicht, den die Vertragsparteien bei Abschluss des Kaufvertrages gemeinsam, gegebenenfalls auch stillschweigend, vorausgesetzt haben (Palandt, § 459 Rdnr. 8).

Es obliegt dem Kläger darzulegen und zu beweisen, dass im Zeitpunkt der Verordnung der Prismengläser diese nicht angezeigt gewesen seien. Der Kläger hat jedoch verabsäumt, vorzutragen, dass aufgrund des im "Begleitbogen Kind" vom 13.10.1999 festgestellten Ergebnisses das Tragen von Prismengläsern nicht erforderlich gewesen sei. Nur wenn zu diesem Zeitpunkt am 13. 10. 1999, zu Beginn der Korrektur, das Tragen von Prismengläsern nicht erforderlich war, können Rückschlüsse auf einen Sachmangel getroffen werden. Denn dies war der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Nur dadurch kann darüber hinaus berücksichtigt werden, dass bei einem Kind im Alter von 9 Jahren durch Wachstum sich Sehstärke und Augenstellung verändern können.

Demzufolge ist die Behauptung des Klägers, bei der Untersuchung am 18.01.2002 durch die Augenärzte des Universitätsklinikums in Gießen sei festgestellt worden, dass eine nur sehr geringe Abweichung von der normalen Ruhelage auf 5 M + 30, auf 33 cm vorliegt, unzureichend. Hierbei bleibt nämlich unberücksichtigt, dass es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschluss ankommt und der Kläger zum Zeitpunkt der Herstellung der Prismengläser durch die Beklagten eineinhalb Jahre zuvor möglicherweise eine andere Sehstärke hatte.

Dahinstellen konnte die Kammer die Frage, ob die Beklagten dem Kläger falsche Prismengläser fertigten. Hierauf stützt sich der Kläger nicht.

Die Kammer brauchte auch nicht darüber zu entscheiden, ob die Methode nach Haase eine Falsche ist. Denn auch hierauf hat sich der Kläger nicht berufen.

Da sich die Beklagten auf den Einwand der Verjährung berufen haben, wäre darüber hinaus ein etwaiger Anspruch gemäß § 477 verjährt.

Ein Anspruch aus positiver Forderungsverletzung des Werklieferungsvertrages besteht ebenfalls nicht.

Der Anspruch scheidet daran, dass eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht erkennbar ist.

Eine Pflichtverletzung könnte in einer mangelnden Aufklärung der Beklagten darüber, dass Winkelfehlsichtigkeit seitens der Augenärzte nicht anerkannt ist, liegen. Dieser Fall liegt aber unstreitig nicht vor. In dem "Begleitbogen Kind" haben die Beklagten den Erziehungsberechtigten Herrn Hitzemann darüber aufgeklärt, dass die Methode MKH nicht dem heutigen Stand der augenärztlichen Schulmedizin entspricht.

Wie in der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2002 erörtert, ging es dem Kläger auch nicht darum, eine Aufklärungspflichtverletzung der Beklagten darin zu sehen, dass diese nicht darüber aufgeklärt haben sollen, dass zunächst eine Verordnung der Prismengläser durch den behandelnden Augenarzt erforderlich sei. Ob bereits hierin eine Aufklärungspflichtverletzung liegt und ob bei der Anfertigung von Prismengläsern eine vorherige Verordnung durch einen Augenarzt erforderlich ist, brauchte die Kammer deshalb nicht zu entscheiden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Voraussetzung eines Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 847 Abs. 1 BGB ist das Vorliegen einer schuldhaft verursachten Körperverletzung.

Der Vortrag des Klägers zu der Frage des Vorliegens einer Körperverletzung ist vorliegend widersprüchlich. In dem "Begleitbogen Kind" wurde nämlich festgehalten, dass der Kläger bis zum Zeitpunkt nach der zweiten Korrektur nur selten Kopfschmerzen gehabt hätte. Jetzt hingegen soll der Kläger über das ganze Jahr starke Kopfschmerzen gehabt haben. Da der Kläger diesen Widerspruch nicht aufklärte und auch nicht mitteilte, wann und in welchem Maße die Kopfschmerzen aufgrund des Tragens der Prismengläser auftraten, war das Vorliegen einer Körperverletzung zu verneinen.

Die Berufung war deshalb insgesamt zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 543 ZPO liegen nicht vor.

Dr. Mößinger

Hauffen

Dr. Stark

/Ha